

Über die Tätigkeit von einigen Schaffhauser Landvögten in Lugano

Autor(en): **Bertoliatti, Francesco**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **30 (1953)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Über die Tätigkeit von einigen Schaffhauser Landvögten in Lugano¹

Von Francesco Bertoliatti †

Zur Erlangung des Amtes eines Landvogtes im Tessin war vor allem ein praller Geldsack nötig². Wir wollen diese Ansicht gar nicht bestreiten. Es war eben sowohl in Paris als auch in Rom, Mailand oder Schaffhausen allgemeine Gewohnheit, Aemter und Stellen mit Geld zu kaufen. Uebrigens zählten diese Streber nach Landvogteistellen meistens nicht zu den ersten Staatsmännern oder gar zu den Gelehrten ihres eigenen Heimatlandes. Diese letzteren überließen die endlosen Scherereien eines Vogteiamtes gerne ihren Vettern, Parteigängern, Courtisanen oder andern vom Mittelstand.

Gewöhnlich waren diese Kandidaten der italienischen Sprache nicht mächtig und kannten weder den Inhalt noch den Wortlaut der Gesetze jener Landschaften, die sie regieren sollten. Wie konnten sie da zu Gericht sitzen und ein Urteil fällen? Sie waren also ganz auf den *Locotenente* (Statthalter), der gleichzeitig als *Vicario di Giustizia* amtete, angewiesen. Der *Locotenente* aber war stets ein Luganeser und stammte immer aus einer regimentsfähigen Familie. Ohne ihn war der Landvogt vielfach wie ein unbefiedertes Hähnlein ohne Glücke. Alle die unzähligen Gerichtsakten, die wir durchgesehen haben, zeigen uns, daß 95% aller Urteile vom Statthalter gefällt wurden. Die Fiscale (Advokaten, öffentliche Ankläger), sowie der Cancelliere waren ebenfalls Luganeser. Einzig der Landscriba (Landschreiber) und die Weibel kamen aus den XII Orten.

¹ Deutsch vom Verfasser unter gefl. Mitwirkung des Herrn Ferdinand Niederberger, Staatsarchivar, Stans.

² E. Steinemann, Die Ablehnung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die schaffhauserische Staatskirche im XVIII. Jahrh. in «Schaffh. Beitr. z. vaterl. Gesch.», 1942, Seite 183.

Wie konnte da die Rechtspflege gedeihen, wo alle Beamten nur «*praticoni*», Pfuscher, d. h. ohne gründliche Kenntnisse der Rechtswissenschaft waren? Alles war also verworren. Man wußte doch, daß die Angeberei als Ausgeburt der mailändischen Herrschaft übernommen und beibehalten worden war und weiter blühte. Es war bekannt, daß jeder *Console* (Gemeindevorstand) jedes Ereignis in seiner Gemeinde — unter schwerster Strafandrohung — dem herzoglichen Hauptmann-Podestà (Landvogt) zu melden hatte. Hinter diesem Gebot steckte die Prozeßsucht und der Rechtskniff. Bis noch vor einigen Jahren bemühten sich Italiener, und aus Bequemlichkeit oder aus falsch verstandener Vaterlandsliebe auch Tessiner, diese Prozeßmacherei ausschließlich den Landvögten der XII Orte in die Schuhe zu schieben, entgegen der Tatsache, daß solch unerfreuliche Zustände aus dem Mittelalter stammten.

Die Vornehmen der Landschaft sahen ihren Vorteil in der unversehrten Erhaltung der Statuten oder Satzungen. Darum mußten die Schweizer schwören, dieselben streng zu beobachten und ihnen nachzuleben. Es ist z. B. empörend, in den Denunzienbüchern zu lesen, wie einzelne Gemeinderäte ständig nach Lugano ritten, um sich dem stumpfsinnigsten Klatsch zu widmen, während andere *Consoli* nie etwas zu berichten oder zu klagen hatten.

Das Klägerunwesen wurde so weit getrieben, daß einige unabhängigere Landvögte, jeweilen dessen überdrüssig — was für ihre Rechtschaffenheit zeugt — den Eifer gewisser *Consoli*, der nicht größer hätte sein können, wenn sie Bußenanteile erhalten hätten (was übrigens bei gewissen Streitfällen auch tatsächlich zutraf), zu dämpfen für notwendig hielten, indem im Gegensatz zu den Statuten, die sich sogar für bloße Gerüchte oder Mutmaßungen interessierten, von den *Consoli* nur das Melden von Tatsachen verlangt wurde.

Wenn man die Luganeser Statuten wie einen geometrischen Lehrsatz betrachtet, so gleichen sie jenen in den Apotheken zu bewundernden, mit lateinischen oder gar arabischen Inschriften verzierten Büchsen, die, obwohl leer, doch dazu beitragen, den alten Ruhm der Arznei-Boutique aufrecht zu erhalten. In der Tat erwiesen sich die Statuten im Laufe der Jahrhunderte und der sozialökonomischen Entwicklung als das Fabrikgeheimnis für Prozesse oder als Maschine «*moto perpetuo*», d. h. als Maschine für immerwährende Beschäftigung der Richter und Advokaten, die als hartnäckigste Gegner jeder Vereinfachung des Rechtsganges galten. Man durfte also diese «Tafel des Moses» nicht antasten, geschweige denn

modernisieren, was mehr zur Verarmung der Tessiner Landschaften beitrug als jeder andere Zeitumstand. Unsere Täler waren zwar an papierenen Vorrechten reich, aber dank den Statuten mußten ihre Einwohner wie die Murmeltiere vom eigenen Fett leben oder auswandern. Und das ist eben um so mehr so gekommen, weil der Wortlaut der Statuten so rätselhaft wie ein Orakel war und nach Belieben verdreht werden konnte.

Das Volk war mit den Landvögten durchaus zufrieden, und niemals ist es zu einer Umstürzbewegung gekommen, denn die Komödie der 96 protestierenden Wallfahrer, die fast alle vom Flecken Lugano stammten und im Jahre 1678 nach Zürich gingen, ohne zu wissen, für welche Windmühlen sie demonstrieren sollten, war keine Volkerhebung. Kein Angehöriger einer alten Tessiner Familie hat, selbst als die alte Eidgenossenschaft zu wanken begann, auswärtige Beziehungen (herzogliche und andere) gepflogen, ausgenommen die Quadrianer Desperados von anno 1798.

Dies vorausgeschickt, wollen wir diejenigen Schaffhauser Landvögte behandeln, deren Tätigkeit in der Luganeser Vogtei urkundlich verankert ist.

Von den ersten dreien (*Wilhelm Büchelmann*, 1536—38, *Rochus Mosmann*, 1560—62 und *Jakob Hünerwadel*, 1584—86) finden wir nur von *Jakob Hünerwadel* eine Spur. 1585 beschäftigten ihn hauptsächlich die Zollansätze zwischen Bellinzona und Lugano, die Bellinzona erhöhen wollte. Hünerwadel, diesmal auch von Schwyz unterstützt, behandelte den Streit in zufriedenstellender Art; Bellinzona soll bei den bestehenden Ansätzen bleiben und nichts neuern.

Rüeger Imthurn (des geistlichen und weltlichen Rats, auch Pannerherr, Gerichtsherr zu Thayngen, Landvogt zu Lugano 1608-10) nimmt einen besondern Platz in der Geschichte der Vogtei Lugano ein. Er zeigte sich als ein temperamentvoller Charakter. Vielleicht ist er ein Nachkomme des anonymen «conventherrn zu Allerheiligen», der beim Tanzen an der Fastnacht 1440 aus lauter Tanzfreude und Wollust plötzlich tot zusammenstürzte³.

Das Hauptverdienst des *Rüeger Imthurn* besteht in seiner wackeren Verteidigung des Luganeser Jahrmarktes gegenüber den Giubiaskern und ihren Schirmherren Uri, Schwyz und Nidwalden.

Imthurn war erst einen Monat im Amte, als er am 16. September 1608 vernahm, daß das Dorf Giubiasco 3 Tage vor dem Luganeser

³ Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, I, Seite 295, Anm. 1.

Viehmarkt einen eigenen Markt veranstalten wollte. Auf seinen Protest hin antworteten Uri, Schwyz und Nidwalden, daß diese Veranstaltung «ohne vorwissen, consens und bewilligung, sondern fry eigener gewallt» geschehen sei. Wir bemerken hier, daß Schwyz in diesem Streit eine besondere Stellung einnahm. Schwyz war dem Luganeser Jahrmarkt wohlwollend gesinnt, blieb aber an der 3örtigen Konferenz zu Brunnen gegen Uri und Nidwalden in Minderheit⁴.

Unverzüglich gab Imthurn «den lieben, insbesondere treuen und wysen Untertanen» davon Kenntnis, rief damit eine mächtige Stimmungswallung hervor, die sich nach Zusicherung, daß er die Vorrechte des Luganeser Jahrmarktes bis zum äußersten verteidigen werde, wieder legte. Diese Rechte, schrieb er, beruhen auf Beschlüssen der Tagsatzung von Baden; die Einnahmen des Jahrmarktes kommen der Gesamtheit, dem Flecken und der Landschaft, und indirekt auch den XII Orten in der Zunahme der Zollgebühren zugute. Die Vorteile sind allseitig; die gesamte Bevölkerung zieht Nutzen daraus.

Der unermüdliche Imthurn wandte sich an die Vororte Zürich und Luzern mit dem Ersuchen, zugunsten von Lugano gegenüber Uri, Schwyz und Nidwalden eine energische Haltung einzunehmen. Er wies darauf hin, der Giubiascher Markt «würde zuo großem abbruch gereichen», und schlug die Nichtanerkennung desselben vor. Seine Anträge wurden genehmigt und er bevollmächtigt, sie auszuführen, um so mehr, da sonst der «den regierenden Orthen gehörende Zoll dadurch eine große Schmälerung erleiden würde».

Die Konferenz der drei in Bellinzona, Riviera und Blenio regierenden Orte vom 1. Oktober 1608 war jedoch mehrheitlich anderer Meinung, unterstützte Giubiasco in seinem Anspruch auf einen Jahrmarkt und gab Imthurn zu verstehen «...us krafthalber habender und geübter gerechtigkeit wiederumb erneüret laut gegebener schriftlicher urkunden, wellet one allen verzug anordnung geben und verschaffen, daß die Verbanisierung (d. h. das Verbot des Marktes) abgeschafft werd...»

Die Botschaft von Brunnen — in der Form scheinbar höflich — enthielt aber eine verschleierte Androhung von Gegenmaßnahmen: «haben wir nit underlassen wellen, an üch dise unsere schriftliche ermahnung zethuon, in der zuversicht, werdet inn betrachtung söl-

⁴ StaatsA. Schwyz, Thek 81. — F. Bertoliatti, La Fiera di Lugano, Seite 104, ms. inedito.

licher Konsequenz söllich unfründliche, unnachbarliche verbanisierung unserer ernstlichen Vermahnung nach wiederumb abschaffen . . .».

Doch Imthurn ließ sich dadurch nicht schrecken, indem er dieser Forderung nicht nur keine Folge gab, sondern den Monte Ceneri sogar bewachen ließ, um alle Kaufleute aus dem Mailändischen, die sogenannten «Malossaren» (Händler), welche sich nach Giubiasco begeben wollten, abzufangen und wieder nach Lugano zurückzubringen. Einzig die von Luino und Magadino kommenden Kaufleute konnten sich zum Giubiasker Viehmarkt einschleichen. Da aber alle Weiden im Tal vom Ceneri nach Agno verpachtet waren, und der Landweg von Magadino nach Luino wegen Ungangbarkeit nicht in Frage kam, durfte angenommen werden, daß die größeren Ausfuhrschwierigkeiten automatisch bremsend genug wirkten, einen Massenbesuch von dieser Seite her zu verhindern. Der Riegel war also gut gestoßen. Aber der erlittene Schaden muß für Lugano trotzdem doch empfindlich gewesen sein, weil viele Rinder, die nach Lugano bestimmt waren, in Giubiasco zurückgehalten oder erst so spät durchgelassen wurden, daß sie den Luganeser Viehmarkt kaum noch rechtzeitig erreichen konnten.

Infolgedessen sah sich Imthurn gezwungen, die ganze Angelegenheit nochmals vor die XII Orte zu bringen, mit der Begründung, der Giubiasker Markt schade «nit allein dem gemeinen Mannen der Landschaft, ihrem Gewirb und Handeln, sondern auch dem Zoll der XII Orte, drum d'isier hochwertigen beschwerniß, so einer armen Landschaft Lowis zum höchsten Verderbniß gereichen würd, mitt väterlichen mitteln gnedigst» begegnet werden sollte.

Auf Antrag Imthurns⁵ nahmen die Boten in der angenehmen Hoffnung, daß während Jahresfrist viel Wasser darüber laufen und die Zwistigkeiten wegschwemmen werde, an der Jahresrechnung vom 28. August 1609 diesen Streit in den Abschied. Fürwahr eine unsichere Hoffnung, da man doch genau wußte, daß die Bellinzoneser nie auf den Giubiasker Markt verzichten würden. Nach Imthurns Ansicht sollte Luzern der Auftrag erteilt werden, Uri, Schwyz

⁵ Unter den von Imthurn angeführten Gründen erscheint auch das Uebernachten in Lugano; die Gastwirte hätten Schulden machen müssen, damit sie den Handelsleuten und den eidg. Boten anständige Zimmer zur Verfügung stellen konnten und der gute Ruf von der «Gastfründschaft Lowis» in deutsche Lande und bis nach Ungarn drang. Das Wohlergehen der Landschaft hänge daher vom Jahrmarkt ab. Sollte nun Giubiasco dies alles vernichten und die Interessen der Untertanen durchkreuzen? Niemals würden sie das gestatten.

und Nidwalden von der Notwendigkeit zu überzeugen, dem Frieden zulieb den Giubiasker Markt aufzugeben, damit auf der nächsten Jahresrechnung ein unzweideutiger, endgültiger Beschluß gefaßt werden könne. Sein Antrag drang mit 9 Stimmen durch, sodaß der Mehrheitsbeschluß der XII Orte laut Abschied vom 19. Febr. 1610 folgendermaßen lautete: «Wir von Stett und Landen deren XII Orthen unserer Eydgnossenschaft: Also nachdem wir der Landschaft Lowis brieff und sigel, so von gemeinnen Eydngenossen anno 1513, als sy in unseren, deren XII Orthen, Schutz und Schirm uffgenommen, gesehen, hand wir von XII Orthen ihnen den Jahrmarkt, so am 1ten Sonntag octobris angesetzt, uff den dryzechenten tag octobris bis uff den 15ten zugelassen, gutgeheißten und bestätigtet.» Der Markt zu Giubiasco soll ganz abgestellt oder doch auf einen Tag gelegt werden, der denen von Lugano unschädlich ist.

Die Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden distanzirten sich von diesem Beschluß, indem sie erklärten, «sich diß Anzug nit versächen und deßwägen auch kein bevälch gäben, also etwas schließliches zu antworten nit volmächtig syend . . .».

Imthurn bemerkte dazu, «seigend alle fuule usred», und die Luganeser werden sich wehren, koste es was es wolle, auch wenn Blut fließen sollte.

Unterdessen ging die Amtsdauer Imthurns zu Ende. Er nahm sich aber weiterhin der streitigen Angelegenheit an und gab seinem Nachfolger, dem Zürcher Hans Heinrich Ziegler, die nötigen Ratschläge zur Fortsetzung der bisherigen Politik. Aber auch die nachfolgenden Vögte auf der andern Seite, jene von Uri, Schwyz und Nidwalden, blieben bei ihrer Maxime, bis der Verstand der Verständigen der Vernunft wieder zum Siege verhalf.

Uebrigens verstanden es die Luganeser sehr gut, zwischen den katholischen und reformierten Landvögten ihren Vorteil wahrzunehmen und das Wasser auf ihre Mühlen zu leiten. Nur langsam ließen sich die Giubiasker umstimmen, und Imthurn war es nicht vergönnt, seinen Kampf mit der endgültigen Beseitigung der lästigen Giubiasker Jahrmarktkonkurrenz gekrönt zu sehen, denn er starb schon 1617 im Alter von erst 48 Jahren. Wie es sich für einen treuen Diener des Vaterlandes geziemt, wurde auch zu seinem Andenken ein schönes Epitaph im Kreuzgang zu Allerheiligen in Schaffhausen errichtet⁶.

⁶ R. Frauenfelder, Epitaphien im Kreuzgang von Allerheiligen, in «Schaffh. Beitr. z. vaterl. Gesch.», 1943, Heft 20.

Johann Friedrich Peyer amtete 1656/58. Kaum hatte er sein Amt übernommen, als er schon von seinen treuen und wysen Untertanen ordentlich angepumpt wurde. Es steht geschrieben, daß er 363 Goldungaren dem Flecken Lugano vorstreckte. Lugano hatte eben einen Prozeß gegen die Pievi von Agno, Capriasca und Riva S. Vitale verloren und mußte die Kosten bezahlen. Beachtenswert ist dabei, daß sich die Luganeser nicht an den abtretenden Landvogt, den Basler Zörnlin, der doch nach menschlichem Ermessen jetzt mit Kronen vollgespickt hätte sein sollen, wendeten, sondern beim ihnen noch völlig unbekanntem Ankommenden anklopften, ihn unverzüglich beim Geldsäckel packten und ihm dafür einen Schuldschein mit 2jähriger Laufzeit zu 5% verzinlich, fällig am 1. September 1658, gaben.

Ob dann diese Summe nach Verfall wirklich wieder zurückbezahlt wurde, ist aus den Büchern nicht ersichtlich; aber wir wollen es doch hoffen. Daß Peyer bei seinem Antritt soviel Geld ausleihen konnte, läßt vermuten, daß er aus einer reichen Familie stammte und daß er das Landvogtamt nicht als Brotamt oder Vermögensspekulation betrachtete. Er wird denn auch als ein Vater des Vaterlandes von der ersten Stunde an sich der vollen Zuneigung der regierenden Räte von Lugano erfreut haben.

Peyer hat damit die üblich gewordene Huldigung, das große seidene Taschentuch mit dem darauf gedruckten Sonett auf seine Tugenden, das in ihm die Großmut eines Scipio, die Liebenswürdigkeit eines Pompeius und den Reichtum eines Ottaviano Augusto's pries, reichlich verdient.

Solche schablonenmäßig in hochtrabendem Ton und verzierenden Ausdrücken gehaltene Lobreden wurden allerdings jedem abtretenden Landvogt als Anerkennung für die geleisteten Dienste, für die «erhabene» Rechtschaffenheit, für seine «gutherzige» Regierung abgestattet, dann wurde der Dank der Wittfrauen, der Waisen und der Mündel ausgesprochen und schließlich betont, wie der scheidende Landvogt die Statuten, Vorrechte und Mandate beobachtete und die hoheitlichen Privilegien und Interessen weder schädigte noch verminderte. Ehre, Glück und Segen begleiteten ihn auf dem Heimweg.

Johann Ringk von Ringkenberg, 1680—82. Im Abschied von 1682 stellte Ringk den Antrag, daß im Falle eines Malefizverbrechens, wenn genügendes Beweismaterial vorhanden sei, um den Schuldigen zu fassen, man auf die Vorschrift der Statuten, wonach zwei Augenzeugen erforderlich seien, verzichte, weil sonst zufolge der großen

Kosten des Gerichtsverfahrens sehr oft keine Schadenvergütung mehr für die oder das Opfer herausschaue. Obwohl hinter diesem Vorschlag Ringks die beste Absicht lag, schrien die Hüter der Statuten wie Capitulgänse, die Rechte der Untertanen seien in Gefahr, die Landschaften von Lugano und Mendrisio, d. h. die führenden Advokatenfamilien, forderten den *status quo ante*. Das Syndikat entsprach denn auch 1683, dem Frieden zulieb, wie immer, dem Wunsche der stockkonservativen Beamtschaft und ließ es beim alten verbleiben.

Einem Tyrann von Landvogt hätte man untertänigst gehorchen müssen. Das war hier aber eben nicht der Fall, weil der Souveräne 12 waren, die sich zudem den Luxus des Glaubenszwiespaltes leisteten, sodaß man bedenkenlos ungehorsam sein konnte und jeden mißliebigen Antrag seelenruhig in den Abschied geben und damit ins Massengrab wandern lassen durfte.

Johann Konrad Stockar, 1704—06. Von seiner Verwaltung im Jahre 1705 haben wir eine dürftige Zusammenstellung machen können.

Behandelte Rechtshändel: 124; von diesen eingenommen: Kr. 1764.

Davon Anteil Stockar	Kr. 1192
« « Vogteikammer	« 572
Total gleich wie oben	Kr. 1764

Der Anteil der Vogteikammer verteilt sich wie folgt:

Für ordentliche und außerordentliche Unkosten	Kr. 239
Unter die XII Orte zu verteilernder Nettoertrag	« 333
Total gleich wie oben	Kr. 572

Jeder Bote erhielt also an der Jahresrechnung ca. Kr. 28. — In dieser Aufstellung fehlen allerdings die Erlöse aus den zustandegebrachten Vergleichen, die «aggiustamenti», welche ebenso einträglich waren wie die durchgeführten Prozesse und ausgefallten Gerichtsurteile.

Aber trotzdem sind wir immer noch von den fabelhaften Gewinnen, welche den Landvögten angedichtet wurden, weit entfernt. Auch die behauptete sogenannte Ausbeutung der Untertanen insgemein ist ebenso unstichhaltig, denn nur diejenigen wurden gerupft, die der Vogteikammer, d. h. den Advokaten in die Hände fielen.

Jörg Michel Stockar von Neunforn, 1752—54, Capitano-Landfogto; Statthalter Oldelli; Vicario di Giustizia; Landscriba Berol-

dingen von Lugano und Magliaso. Ueber die Amtsdauer und Geschäftsführung Stockars haben wir ausführlichere Notizen zusammengestellt.

Einnahmen aus 289 behandelten Rechtsfällen (von den kleinsten Polizeibußen bis zu den Malefizverbrechen)	Kr. 1830
abzüglich 177 ordentliche und 38 außerordentliche Unkosten	« 215
	<hr/>
verbleiben	Kr. 1615
davon Anteil des Landvogtes Stockar	« 1076
	<hr/>
Verbleiben zum Verteilen	Kr. 539

wovon Kr. 269 unter die XII Orte ; trifft auf jeden Boten Kr. 22.

In dieser Zusammenstellung wurden einerseits aber die Unkosten zuerst abgezogen und damit der Anteil des Landvogtes verkürzt und andererseits wurden darin die bar eingezogenen Beträge für «aggiustamenti» — wo gegen Bezahlung einer Pauschalsumme in die «camera caritatis» der Prozeß niedergeschlagen wurde — nicht aufgeführt, sodaß sie den Augen der Gesandten an der Jahrrechnung verborgen blieben. Da unterdessen 200 Jahre darüber verstrichen sind, dürfen wir jetzt schon den Vorhang heben.

I. Amtsjahr Stockar (1752—53)

56 «aggiustamenti» in Pievi Agno e Capriasca	Kr. 1226
3 « « « « « «	« 58

II. Amtsjahr Stockar (1753—54)

16 «aggiustamenti» in Pievi Agno e Capriasca	« 337
21 « (ultimi) « « « « «	« 409
1 « 12. Dez. 1754 « « v. Kr. 60 red. auf	« 19

Total 97 «aggiustamenti» Ertrag Kr. 2049

ohne den Ertrag aus den Vergleichen der Pievi Lugano und Riva S. Vitale, wofür die diesbezüglichen Register fehlen.

Ferner sind auf einer Liste 7 Fälle verzeichnet, bei welchen die Beträge stark reduziert oder gar annulliert wurden, sei es wegen Armut oder Krankheit oder Freispruch, oder weil sie auf die denunzierenden Gemeindevorstände zurückfielen, weil sich die Klage als falsch und unbegründet erwies. Die Liste liefert also eben-

falls einen Gegenbeweis für die oft behauptete willkürliche und ausbeutende Herrschaft der Landvögte.

Dagegen drängt sich die Frage auf, wer diese 2049 Kronen eingesteckt hat. Da der Landvogt wegen Unkenntnis der Sprache und mit seiner spärlichen Statutenkenntnis allein nichts anfangen konnte, muß angenommen werden, daß der Ertrag der «Aggiustamenti» und der «camera caritatis» unter Landvogt, Statthalter und Landscriba gleichmäßig verteilt wurde, ohne daß die Syndikatorendagegen etwas einzuwenden gehabt hatten. Der Landvogt diente also den Vogteileuten als Kugelfang und Blitzableiter. Aus dem Gesagten ergibt sich also, daß das jährliche Einkommen der Landvögte zu Lugano nicht über 2000 Kr. hinaus nachweisbar ist.

Vom letzten Schaffhauser Landvogt zu Lugano, David Hurter (1776—78), haben wir einstweilen keine Urkunden ausfindig machen können.

So sieht also die Amtsführung von sechs Schaffhauser Landvögten in Lugano von den total elfen aus; von Ausbeutung oder Tyrannei keine Spur. Mit durchschnittlich höchstens 2000 Kronen mußten sie ihr Dasein fristen, die eigene Familie ernähren und die repräsentativen Auslagen, wie Einladung der ansässigen Notablen, Durchreise von Gelehrten, Besuche der Syndikatorend, Armenalmosen usw., bestreiten. Ganz sicher ist es, daß die Landvögte im Tessin nicht so feudal leben konnten wie diejenigen im Thurgau, auf Kyburg oder wie die Berner im Pays de Vaud. Im Thurgau genossen sie Einnahmen von der Leibeigenschaft und viel höhere Einkünfte⁷; im Waadtland ein fixes Salär von mindestens 2000 Gulden, ferner Anteil an den Zehnten, an der Fischerei und an den Liegenschaftsverkäufen⁸. In den ennetbirgischen Vogteien aber klagten die Zürcher und die Berner Landvögte, sie müßten Schulden machen; sie forderten deshalb zu Lasten des Heimatkantons ein fixes Gehalt.

Die Vogtei Lugano war für die meisten Kandidaten ein trügerischer Schein, «un mirage». Sie nahmen ihren Traum für Wirklichkeit und zahlten dafür 2—500 Gulden. Doch was waren 500 Gulden im Vergleich zu den Angeboten in anderen Staaten? — ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein. Und warum sollte es nicht erlaubt sein, das Amt dem Meistbietenden anzuvertrauen, da die Stelle ja nicht fix besoldet war? War es nicht begreiflich, daß viele Offiziere,

⁷ Leisi, Thurgau, HBLS., VI. 758. — Pupikofer, Gesch. d. Kts. Thurgau.

⁸ Communications M. Ls. Junod, archiviste d'Etat, Lausanne. — Kupfer, Notes d'un bailli de Morges, 1945.

die in fremden Kriegsdiensten in Frankreich, Spanien, Italien und Oesterreich Geld, Pensionen und Ehrentitel verdient hatten, in spätern Jahren eine mühelose Vogteistelle zu verwalten wünschten, daß sie sich innigst nach dem Lande, wo die Orangen blühen und die Reben so billigen Wein spendeten, sehnten, um da zu befehlen und zu regieren, nachdem sie zu gehorchen und zu kämpfen gelernt hatten?

Viele Familien in den XIII Orten hatten sich in den fremden Kriegsdiensten bereichert. Warum sollten solche «nouveaux riches» oder Militäraristokraten nicht fähige Verwalter oder etwa einen Halbgelehrten in ihrem Familienkreis haben, der die Stelle eines Landvogtes ganz hübsch übernehmen konnte, auch wenn er die italienische Sprache nicht oder nur ungenügend beherrschte?

Stefano Franscini bedauerte später, daß sich im jungen *Kanton Tessin* (d. h. seit 1803 und besonders seit 1815) eine furchtbare Mißwirtschaft und traurige Bestechungssitte eingeschlichen hätte. Aber von wem wurden diese Uebel eingeführt? Gewiß nicht von den Landvögten; der Wortlaut von Franscinis Bemerkung schließt es schon aus, und übrigens fanden damals keine Volkswahlen statt. Die wenigen Beamten bei der Vogteikammer wurden regelmäßig von Mitgliedern der einheimischen vornehmen Familien im Turnus oder durch Kauf besetzt. Die Gemeinde-Consoli oder die regierenden Räte der Pievi kamen alle mehr oder weniger in willkürlicher Abwechslung aus den sogenannten regierungsfähigen Familien. Von Wahlen nach heutigem Begriff war also keine Spur. Franscini hat zweifellos und mit Recht die Landammann-Quadri-Wirtschaft (1815—1830) im Auge gehabt, da der Quadri dem Vorbild der Cisalpinischen Republik und dem ersten napoleonischen Königreich Italien, wo Mißwirtschaft und Bestechung an der Tagesordnung waren, gefolgt ist.

Stefano Franscini stellte fest, daß in den Kantonen über dem Gottard keine Wahlschlägereien und keine politischen Morde üblich waren. Diese Sitte fand im Tessin erst Eingang, als der cisalpinische Rädelsführer G. B. Quadri (15. Februar 1798) mit seiner fünften Kolonne aufrückte. Unter den Landvögten waren solche Sitten unbekannt.

Und nun noch meine persönliche Ansicht über die Zeit der Landvögte. Bis vor wenigen Jahren war es unter meinen Landsleuten Brauch, die Regierung der Landvögte als die schlechteste anzuprangern.

Anno 1942 wurde die Frage gestellt, warum die einheimischen Notablen in den 3 Vogteien von Uri, Schwyz und Nidwalden (Bellinzona, Riviera und Blenio) und diejenigen der 4 Vogteien der XII Orte (Lugano, Mendrisio, Locarno, Valle Maggia) in den Jahren 1503 resp. 1513 nicht die Aufnahme in den eidg. Bund oder wenigstens die Anerkennung als zugewandter Ort gefordert haben? War die Aufnahme von Mesocco, Mesolcina und Soazza in den Grauen Bund anno 1483 nicht das mahnende Beispiel?

Aber hat *Eligio Pometta* nicht zugegeben, daß die «Tessiner», unsere Vorfahren, ihre alte lokale Autonomie, ihre Freiheiten und ihre Vorrechte, sei es in der Wirtschaft, in der Verwaltung oder im Gerichtswesen, unangetastet behielten? Gibt er damit nicht indirekt zu, daß unsere Vorfahren gar keinen Grund hatten, mit der Regierung der Landvögte unzufrieden zu sein und sich schon damals zum mindesten so wohl fühlten wie wir uns heute? Es ist kein Staatsverbrechen, unsere Vorfahren gegen den Vorwurf der staatspolitischen Genügsamkeit in Schutz zu nehmen.

Auf die Kritik der Landvogteiregierungen von Karl von Bonstetten können wir hier nicht eintreten, weil das zu weit führen würde. Bonstetten war ein pfiffiger Aristokrat, der sich nicht scheute, von der Vogtei zu profitieren. Ueberdies war er ein Reporter sensationeller Eindrücke und öffnete gelegentlich seine breiten Ärmel, so besonders als sein Busenfreund Voltaire die Vogtei Fernay kaufte. Würde man seine «Auslassungen» bezüglich der ennetbirgischen Vogteien genauer unter die Lupe nehmen, so würden auch hier die Federn lustig durch die Luft tanzen und seine «Entdeckungen» die Kläglichkeit eines gerupften Huhns teilen.

Gegenüber von Mißständen des Landvogteisystems müssen wir aber auch die unermesslichen positiven und negativen Vorteile der Loslösung vom mailändischen Herzogtum in Betracht ziehen. Die tessinischen Vogteien hatten für keine Pensionen für tausende mailändischer Staatsbeamten aufzukommen, keine Besatzungsarmee zu ernähren, mußten die ungeheure Mißwirtschaft, die im Mailändischen wütete, nicht mitmachen; man kannte keine Schelmerei im großen Stil, keine Steuererpressungen, man hatte keine veruntreuten Staatsgelder zu ersetzen, weil die Staatswirtschaft auf ein Minimum reduziert oder auf die Gemeinden beschränkt blieb und große Verschwendung öffentlicher Gelder zum vornherein unmöglich machte, es gab keine tyrannischen Kastellane, die das Leben der Bewohner bedrückten, d. h. keinen Dualismus zwischen Landvogt und Kastellan auf

dem Rücken des Volkes, keine belastenden, blutsaugenden Staatssteuern, keine Skandale, nicht die ungeheuerliche Käuflichkeit, nicht die enormen Bestechungen im Korn- und Salzschnuggel, welche Waren in den tessinischen Vogteien billiger waren als im Mailändischen, keine Einmischung der Souveräne in die Landschafts- und Gemeinderäte, dafür Wahl der Vogteibeamten nach altem Brauch aus einheimischen Notablen, keine Verpflichtungen für die Untertanen, dem abtretenden Vogt Geschenke zu machen, wie es im Mailändischen üblich war, keine Schlachtfelder für die kaiserlichen, königlichen und herzoglichen Heere, keinen obligatorischen Militärdienst, 300 Jahre lang keine Mobilmachung und schließlich keine Banditen, keine Massenverbannungen, keine Inquisition, keine gewalttätigen Klostersversorgungen überzähliger Kinder, keinen Großgrundbesitz, keine «Tote Hand»⁹, keine massenhaften Bastardismus und somit auch kein Schmarotzertum.

Dagegen hatte der größte Teil der Tessiner Vornehmen vom herzoglichen Feudalismus den filzigsten Egoismus geerbt, und es fehlte ihm der geringste Funke oder Trieb zur Vaterlandsliebe. Sie fanden daher eine 3- resp. 12köpfige fremdsprachige Herrschaft ihrem Schieben, Schaben und Kratzen bekömmlicher als eine eigene selbständige Landesregierung. Die Kirchturmpolitik und der krasseste Eigennutz steckte in den Köpfen der «Edlen», welche viel zu hochmütig waren, um mit Ackerbau oder Viehzucht ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Die Schweizer kamen herunter und imponierten mit ihrem Ernst und ihrer Disziplin. Ihre Behörde und ihre Herrschaft war umso geachteter, als sie nicht von Wachen und Häschern umgeben war. Der eidgenössische Großweibel imponierte mehr als im Mailändischen ein Justiznotar mit einer Schar von Häschern.

Bis zur Glaubensspaltung präsentierten die XIII Orte gegenüber dem Auslande eine gewisse praktische Einheit, nachher noch eine theoretische, während die Vogteien so etwas wie die letztgeborenen Kinder einer zahlreichen Familie waren. Der Hauptfehler war die übertriebene Dezentralisation, die wir heute Föderalismus nennen. Ein anderer Nachteil des Vogteisystems war die absolute Gemeindestaatlichkeit, die aber nicht einer Tyrannei glich. Aber hatten die italienischen Republiken des Mittelalters nicht ein ähnliches Regime

⁹ Graf Theophil, «Das Nidw. Landesgesetz von 1363 gegen die Tote Hand», Beitr. z. Gesch. Nidw., Stans 1944, Heft XVII.

und wurden deswegen doch von Dante verdammt? Uebrigens finden wir ähnliche Verhältnisse auch in den drei Orten der alten Eidgenossenschaft, sowie in den drei Bünden und auch in den Vogteien des Thurgau, Aargau, im Rheintal und Waadtland.

Die XII regierenden Orte hätten die Macht besessen, ihre Herrschaft in den ennetbirgischen Vogteien zu zentralisieren, besser zu verankern und rentabler zu gestalten. Sie machten aber davon keinen Gebrauch, weil einerseits die Untertanen allzu konservativ waren und keine Neuerung in der Verwaltung wünschten, und andererseits, weil es so abgemacht war.

Die Französische Revolution hat dann andere Ideen gebracht und schablonenmäßig das *Ancien Régime* auch hier wie anderorts angeschwärzt.

Ob es die jüngere Generation im Tessin seither immer besser gemacht hat, ist eine andere Frage. Wichtig ist, nicht zu vergessen, daß zu dem was wir geworden sind und weiterbleiben wollen, auch alle Landvögte beigetragen haben.

Quellen: Gemeindefarchiv Lugano.
Staatsarchiv des Kantons Schwyz.
Un archivio privato che non vuol esser nominato.